



**Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht -  
vom 03.03.2025, Az.: 50.5/699.1-2023-01890/ab**

**Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung  
des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG:**

Die Abfallwirtschaft Hohenlohekreis hat am 03.05.2023 einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. §§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung eines Grüngutplatzes, zur Lagerung und Behandlung von Abfällen, gestellt. Der Grüngut- und Reisigsammelplatz soll auf Flst. 577, 576, 793 und 574 auf der Gemarkung Hohebach in der Gemeinde Dörzbach errichtet werden. Auf dem Gelände sollen ca. 500 t Reisigmaterial sowie 500 t Grüngut aufbereitet und zwischengelagert beziehungsweise hygienisiert und kompostiert werden. Zusätzlich soll noch ein Bereich für die Lagerung von Wurzelstöcken und Stammholz eingerichtet werden. Die Wurzelstöcke müssen ca. 1 Jahr gelagert werden damit die Erde ausfallen kann. Danach werden diese, wie auch das Stammholz, zu Hackschnitzel gehäckselt.

Für das Vorhaben ist nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 8.9.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzkriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG betroffen sind und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Durch die Errichtung des Grüngutplatzes auf einer ehemaligen Mülldeponie können negative Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser und biologische Vielfalt minimiert werden. Es liegen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vor, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Künzelsau, den 03.03.2025

Landratsamt Hohenlohekreis  
Umwelt- und Baurechtsamt